

Satzung der**Tanzsportgemeinschaft Creativ Norderstedt e.V.**

Stand Mai 2013

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein trägt den Namen **Tanzsportgemeinschaft Creativ Norderstedt e.V.**. Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV), dem Tanzsportverband Schleswig-Holstein e.V. (TSH) und im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV). Er hat den Sitz in Norderstedt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Norderstedt eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein pflegt und fördert den Sport, insbesondere den Amateur-Tanzsport. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Angebot von Tanztraining jeder Art für Gesellschaftstanzkreise und Amateurtierpaare, sowie die Durchführung von verschiedenen Tanzsportveranstaltungen verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

a) Vollmitglieder

Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein und dessen Ziele unterstützt.

b) Passive und Fördermitglieder

Passive und Fördermitglieder können natürliche und/oder juristische Personen werden, die den Verein und dessen Ziele unterstützen. Passive und Fördermitglieder sind nicht berechtigt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht, volljährige Mitglieder sind wählbar. Die nicht volljährigen Mitglieder bilden die Jugendgruppe des Vereines und wählen den Jugendwart, dessen Wahl von der Jahres-Hauptversammlung zu bestätigen ist. Er vertritt die Interessen der Jugendgruppe im Vorstand.

Eintritt

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, der bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Der Vorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Aufnahme. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Satzung und die jeweils gültige Beitragsordnung anzuerkennen.

Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (keine Email) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Frist zum 01. April und 01. Oktober (Poststempel gilt). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge und im Einzelfall Umlagen (die Umlage beträgt maximal einen Jahresbeitrag) nach Maßgabe einer Beitragsordnung, und verpflichten sich Arbeitsstunden abzuleisten. Die Beitragsordnung wird auf Antrag des Vorstands von einer Mitglieder- oder Hauptversammlung festgelegt. Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Haushalten können durch Beitragsermäßigung die Mitgliedschaft erwerben. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Einzug von Lastschriften erfolgt zum 1. eines Monats oder zum 1. der Quartale. Neben wiederkehrenden Beitragseinzügen gibt es einmalige Lastschriften: Aufnahmegebühr, Versicherungsbeitrag, Lizenz- Marken & Bücher, Startmarken & Bücher, sowie ggf. Arbeitsdienst.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Sportwart
- f) der Schriftführer
- e) der Jugendwart

Der Vorstand wird -mit Ausnahme des Jugendwartes- von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in Jahren mit gerader Endziffer:

- der 1. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Jugendwart (von der Jugendgruppe gem. § 4)

und in Jahren mit ungerader Endziffer:

- der 2. Vorsitzende
- der Sportwart
- der Schriftführer

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die gleichzeitig die Aufgabenverteilung regelt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Fachwarte berufen. Diese nehmen beratend an Vorstandssitzungen teil und sind an Weisungen des Vorstandes gebunden; sie sind nur diesem gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet und können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit wieder von ihren Aufgaben entbunden werden.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens drei anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 6 **Kassenprüfer**

Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern überwacht, von denen jährlich einer neu von der Jahres-Hauptversammlung gewählt wird. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer der Jahres-Hauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 7 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 **Versammlungen**

a) **Jahres-Hauptversammlung**

Eine Jahres-Hauptversammlung ist jährlich innerhalb der ersten 5 Monate einzuberufen. Die Einberufung der Jahres-Hauptversammlung muss schriftlich als Aushang in den Clubräumen, Versand per E-Mail (Bei fehlender Internetanbindung schriftlich per Post oder Aushändigung) und Veröffentlichung im Internet bei Wahrung einer Frist von 3 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Jahres-Hauptversammlung ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstatten. Die Jahres-Hauptversammlung wählt den Vorstand.

b) **Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Jede satzungsgemäß einberufene Jahres-Haupt- oder Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jede Wahl oder Abstimmung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen stimm- bzw. wahlberechtigten Mitglieder. Sie können wahlweise offen oder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit wird bei Wahlen durch das Los entschieden, bei Abstimmungen gilt ein Antrag als abgelehnt. Stehen Themen zur Beratung und Beschlussfassung an, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind diese nur nach der Genehmigung eines Dringlichkeitsantrag zulässig, dem zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen müssen.

§ 9 **Geschäftsordnungen**

Der Vorstand oder ein von einer Mitglieder- oder Jahres-Hauptversammlung beauftragter Ausschuss kann Geschäftsordnungen ausarbeiten, über die eine Mitglieder- oder Jahres-Hauptversammlung zu beschließen hat. Sie sind wörtlich in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen und für jedes Mitglied bindend.

§ 10 **Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen kann in einer Mitglieder- oder Jahres-Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald durch Aushang in den Clubräumen bekannt gegeben werden.

§ 11 **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 **Auflösung des Vereines und Vermögensbindung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Norderstedt, die es ausschließlich und unmittelbar für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 **Haftung**

Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

13.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

13.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält. Jedes Mitglied genießt jedoch Versicherungsschutz im Rahmen eines vom Landessportverband Schleswig Holstein (LSVSH) abgeschlossenen Versicherungsvertrages gegen Schäden aus Sportunfällen. Dieser kann beim Vorstand jederzeit eingesehen werden.

13.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 14 **Jugend des Vereines**

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereines selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.